Ordnung der Müllner/ das Schrotten/ auch gemaine Mallter vnd etlich darzu gehörige stuck betreffendt.

DJe Müllherrn vnnd Müllner auff der Wienn / Schwechet / Khaltengang vnd der ortten/ so bißher das Beckhenmalter / zu vnserer Stadt Wienn verricht / oder khünfftig noch daher / mit guter gelegenhait verrichten möchten / sollen in allweg gedacht sein / das bey Jhnen / den Peckhen in gedachter Stadt Wienn / Jhre Müllwerch der gestalt frey gelassen / vnd mit anderm Malter / mehrers nicht vberladen werden / damit diese Peckhen zu Wienn / in dem / deß Jhnen zu Schrotten von nöthen/ mit pestem befürdert / Jhnen auch Jhre Schrotgüter / dermassen fleissig vnd trewlich gearbait werden / daß derhalben durchauß khain mangel erschein/ bey straff / die hierinnen die ordenliche Obrigkhait fürnemen solle.

DErgleichen sollen auch gedachte Müllherrn vnnd Müllner / die Peckhen zu Wienn/ in ab vnnd zu führung deß Malter oder Schrotguts durchauß nicht saumē/ sondern solche fuhrn/ der notturfft nach versehē/ gegen der belohnung hernach gemelt / auch bey Straff so die ordenlich Obrigkhait der gebühr vnd verprechung nach / für-

zunemen. Vnd weil die von Wienn / bißhero im gebrauch erhalten / wo ein Müllhern oder Müllnern / denen Burgern / Peckhen / oder Innwohnern allhie / das Malter oder Schrottgut beschwärlich verderbt / oder daran sondern schaden gethan / daß sie die von Wienn gegen denselben die straff fürgenommen / der gestalt / das halber thail solicher straffen Vns / vnnd der ander halb thail / deß verprechers ordenlichen Obrigkhait zugestanden / so lassen wir es demnach bey solicher Ordnung vnnd Gebrauch nochmahln gnediglich bleiben.

Ferner sollen die Peckhen mit dem auffgeben / die Müllhern vnnd Müllner auch nicht saumen / sonder zu jeder zeit alß vill müglich / darinnen also fürdern / damit sie / mit Ihrem Müllgesind vnnd Fuhrwerch nicht vergeblich / Ihrenthalben feyren dürffen / vnnd daneben an anderm nothwendigem Malter beschwärlich verhindert werden.

Vber die weitgeseßnen Müllhern vnnd Müllner / von denen ortten / daher das Schrotten vnd die Fuhr deß Peckhenmalter / in die Stadt Wienn / vnnd in andere Städt vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß / bißher nicht im brauch gewest / sollen noch nicht dahin verbunden sein / daß sie angeregt Schrotten vnnd Fuhrn / wider die gelegenhait verrichten / vnnd dagegen andere gemeine nothwendige Malter / außschlagen müssen / sondern es solle ains so woll alß das ander / der Gelegenhait vnd Nothdurfft nach / verrichtet werden an allen ortten deß Landes.

Die

DJe Müllherrn vnnd Müllner / sollen bey Jhren Knechten vnnd Jungern darob sein / daß sie die Stein nicht zu ruck hawen / daß sie dieselben auch mit Jhrem höchsten fleiß auff ainander richten / damit das schrotten vnnd Müllwerch / recht vnnd stätt gehe / auch weder das Getraidt vnd Meel nicht verderbt werde / alles bey straff die dem verprecher neben widerstattung deß verwarlosten / oder verderbten Schrott vnd Malguts / durch jedes orts ordenche Obrigkhait / nach gelegenhait der Sachen / füglich aufferlegt werden mag.

ES sollen auch die Müllherrn vnd Müllner / gar niemandts der Jhnen Gedrait zu Schrotten / oder zumallen gibt wider die Maß vnnd Ordnung hernach gemelt / nicht beschwären / sonder demselben nach ainem jeden sein gebühr / getrewlich folgen lassen / bey vermeidung der straff / welche jedes orts ordenliche Obrigkhait / gegen denen verprechern mit sonderm Ernst fürnemen solle.

WO aber den Müllnern ain so gar gering / oder böß Gedrait zukhämbe / darauß sie die recht vnd gesetzte Maß jhe nicht zubringen wüßten / sollen sie solches dem / welcher das Gedrait bringt / oder dem es zugehört / anzeigen / Jhme auch dauon ain Prob / ain Achtl oder so vil die gelegenhait gibt / verpetschafft zustellen / vnnd wo ferrn sie beyderseidts / ainichen mangel oder abgangs halben in stritt kämen / solle die Obrigkhait / darunder der Müllherr oder Müllner gesessen / darinnen die Pilligkhait handlen / oder es solle ain solch mangelhafft Traidt allweg in ge-

genwürdt/ dessen/ dem es zugehört/ oder seines darzu geordneten/ trewlich vnnd fleissig gemallen werden/ wie hernach dauon Ordnung geschicht.

DIe Müllherrn vnnd Müllner/ sollen mennigklich/ so Ihnen Waitz vnnd anders Gedrait/ nach der Maß zu schrotten vnd zu mallen/ Muth oder Metzen weiß zubringt/ so viel bey jeder Mühl mit gelegenhait sein mag/ willig/ trewlich/ vnd fleissig schrotten vnd mallen/ vnnd die gebühr/ dauon wider nach der Maß Innhalt volgender satzung/ ohn abgang herauß geben.

DIe sollen auch khainem sein Gedrait verwexlen/ oder vermischen/ weder durch vnfleiß noch von forthailß wegen/ sondern einem jeden das Mehl/ welches auß seinem Trait wirdt/ vnnd khain ander schlechter Meel/ ohne abgang vnd völlig wider herauß geben.

JNnd damit die Jhenigen/ welche also Trait gehn Mühl bringen/ dessen vmb so viel mehr gewiß sein mögen/ So sollen sie aintweders von Jhrem Gedrait ain verpetschierdte Prob behalten/ oder ain sondere Jhnen zugehörige Person/ die hierinnen nothwendigs auffsehen hab/ in die Mühl verordnen/ vnd bey dem Schrotten oder Mallen Jhres Gedraits bleiben lassen mügen/ welchem auch die Müllherrn/ vnd Müllner gutwillig statgeben sollen.

Trüge

TRüge sichs dann zu/ daß ainer der Traitgehn Müll gibt/ befundt/ daß Jhme sein Getrait verwerlet/ oder vom Müllner nicht trewlich gearbaitet/ oder daß Jhme die gebühr nicht völlig herauß geben worden wär/ soll er soliches deß Müllherrn oder Müllners ordenlichen Obrigkhait (wo sie sich selbst nicht vergleichen können) mit gutem grundt fürbringen/ vnd alßdann/ dieselb Obrigkhait/ dem beschwärten/ nicht allein seinen erlitnen schaden/ vnnd abgang wider zuerstatten verordnen/ sonder noch darzu den verprecher der gebühr nach ernstlich straffen.

HJebey ordnen vnnd wöllen wir ferrner/ daß ainem jeden der Traidt zum Schrotten oder anderm mallen gehn Müll geben wil/ durch das gantze Landt vnd in allen Müllen lauter beuor stehen vnd zugelassen sein solle/ daß der oder dieselben auff die gesetzt Maß/ Schrotten vnd mallen lassen/ oder aber wie nächst obbegriffen/ selbst oder durch ainen Jhren darzu verordneten/ bey dem Schrotten vnnd mallen bleiben/ vnnd jhrer notturfft nach/ darauff sehen wöllen.

WElichem auch die Müllner/ nicht allain gutwillige statt thun/ sonder denen eben so fleissig vnd getrewlich Schrotten vnd mallen sollen/ alß ob das Schrotgut vnd Malter/ Jhnen selbst zugehörig wär/ vnnd allermassen wie sie es sonst auff die gesetzte Maß arbaitten müsten.

JNnd wann es nun mit dem Schrotten oder Mallen/ auff diesen weg kompt/ das ainer selbst

oder

oder jemandts von seinet wegen / dabey in der Müll bleibt / so wirdt es vnnoth sein / das Meell auß der Mühll nach der satzung zumessen / sonder es soll demselben alles / deß / was auß seinem Getrait wirdt / gegen deß Müllners belohnung / hernach davon geordnet ohne abgang erfolgen / er wöll es dann gern für sich selbst messen.

HJnwiderumb solle auch einem jedem Müllherrn oder Müllner beuorstehn / da Jhnen ain Traidt zugebracht würdt / daraus sie die gesetzt Maß nicht zubringen wüsten / oder da etwo Jhre Müllwerch Wassers oder anderer vrsachen halben dahin geschaffn wären / daß sie auch mit ainem guten schönen Getraidt auff die gesetzt Maß nicht kommen khöndten / wie dann die Müllwerch vnd Wasser / auch das Getraidt im Landt vnderschiedlich / daß auff einen solichen weg / die Müllherrn vnnd Müllner / sich auch vom Schrotten vnd Mallen / auff die gesetzt Maß entschuldigen / vnnd alß obuerstanden / in gegenwiert dessen / welchem das Traidt zugehörig oder seines darzu verordneten / trewlich vnnd fleissig Schrotten vnnd Mallen / auch das jenig so darauß wirdt / ausser aller Maß doch völlig herauß geben mügen / gegen der belohnung / die darauff geordnet ist / an welichem sich auch der Traidt Auffgeber genügen lassen solle.

JN faal aber ainicher Müllherr oder Müllner / oder die jenigen hierinnen an ainer vnfleissigen / forthailigen vngerechten arbait / oder Handlung befunden / sollen dieselben verprecher / durch die ordenlichen Obrigkhaitten der gebühr nach ernstlich gestrafft werden.

Alle

ALle vnnd jede Obrigkhaiten / die vnnder Ihrem gebüet Müllen / Müllherrn oder Müllner haben / die sollen in soliche Müllen gerechte vnnd zaichendte Metzen / Viertl / Achtel vnd Mässel ordnen / wie die Traitmaß jedes orts gebreüchig / damit das Traid darnach in die Müll / herwider das Meell vnd die Khleiben auß der Müll / sonderlich wo auff die satzung geschrotten oder gemallen / ordenlich vnd gerecht gemessen werden müg.

GEdachte Obrigkhaiten / sollen auch mit allem fleiß vnd ernst / darob sein / damit in denen Müllen / im ein vnd außmessen trewlich gehandlet / vnd darinnen durchauß khain fortheil noch betrug nicht begangen werde / vnd da sie in dem faal ainige vngebührliche handlung befunden / gegen den verprechern / mit ernstlicher straff fürgehen.

WAs aber betrifft das Peckhenmalter / da das Getraidt in denen Städten / durch die verordneten Messer gehn Müll vnnd das Meel ~~wider heraus~~ gemessen wirdt / bey dem bleibt es noch.

KHain Müllherr oder Müllner / soll sich kwaigern da wir Ihnen durch vnsern Profandtmaister schwärs oder rings Getraid zur Profandt auffgeben / vnnd außthailen lassen würden / dasselbig getrewlich / fleissig / vnnd fürderlich gegen gebührlicher belohnung zu mallen / Jedoch sol auch in der außtheilung / ein soliche Maß gehalten werden / daß khainer für den andern beschwärt sey.

Die

DJe Müllherrn vnnd Müllner / sollen schuldig sein / ainem jeden / der jhnen zu Schrotten oder zu Mallen auffgibt oder zuführt / er sey reich oder arm / seines Schrot oder Malguts / sey vil oder wenig mit pestem zubefürdern / vnnd sy damit in die leng / zu jhrer sonderer beschwär nicht auffzuziehen / der gestalt / daß ein jeder auß der Müllkhomb / wie er vngefährlich am ersten hinein geben / souil es sich anderst thun läst.

ALso sollen die Müllsjunger auch schuldig sein / denen die Trait in die Müllen bringen / auff vnnd abtragen zuhelffen / auch andere gebührende handtraichung zuthuen.

GLeichfahls sollen die Müllherrn vnnd Müllner / oder Jhre Khnecht vnd Junger / niemandt in der belohnung vbernehmen / sonder sich in der hernach begriffnen ordnung verhalten / bey straff die ain jede ordenliche Obrigkhait gegen denen verprechern / der gebühr nach fürnemen solle.

Ordnung von der Müllherrn vnd Müllner belohnung.

JOn jedem Muth Waitz zu Schrotten vnd auß zumallen / soll an statt der Mauth in gelt bezalt werden fünff schilling pfenning.

Item